

§ 46

(1) Die Verpflichtungen der Anbauer zur Ablieferung werden wie folgt geregelt:

- a) Die Ablieferung von Konsumfaserlein hat im entsamten Zustand zu erfolgen, d. h. Stroh und Samen getrennt;
- b) Vermehrungssaatgut ist, soweit das Stroh nicht als Tauröststroh abgeliefert wird oder in § 42 Abs. 4 eine andere Regelung erfolgt ist, im Stroh abzuliefern, d. h. als Stroh mit Samen;
- c) Hanf ist sowohl von den volkseigenen Gütern als auch von den bäuerlichen Betrieben als Stroh mit Samen zur Ablieferung zu bringen.

Die Abteilungen für Erfassung und Aufkauf und Landwirtschaft der Räte der Bezirke sind berechtigt, Ausnahmen zuzulassen, jedoch darf eine Störung im Ablauf der Erfassung nicht eintreten.

(2) Der VEAB bewertet das Faserpflanzenstroh nach den Richtlinien über die Abnahme, Bewertung und Lagerung von Faserpflanzen und händigt dem Erzeuger eine Abnahmebescheinigung aus, die neben den Mengenangaben sämtliche Qualitätsangaben enthalten muß. Spätestens am folgenden Tage nach der Ablieferung ist dem Erzeuger die Ablieferungsbescheinigung zuzustellen.

§ 47

In den Kreisen und Gebieten, in denen die Anbauer bei den Bastfaseraufbereitungsbetrieben unmittelbar abliefern, sind Abnahme und Bewertung von Faserpflanzenstroh durch Bewerber des VEAB in Anwesenheit eines Bewerbers oder eines mit der Bewertung Beauftragten des Bastfaseraufbereitungsbetriebes durchzuführen. Der VEAB-Bewerber führt weiterhin im Einvernehmen mit dem Vertreter des Bastfaseraufbereitungsbetriebes bei Beanstandungen die Kontrollbewertung des mit Waggon angelieferten Faserpflanzenstrohs durch.

§ 48

(1) Bei der Ablieferung von Faserlein- und Hanfsaatgut ist der Anbauer verpflichtet, die vorgeschriebene Feldanerkennungsbescheinigung vorzulegen. Der VEAB ist verpflichtet, zu überprüfen, ob diese in bezug auf Sorte und Erntestufe mit den Anerkennungsunterlagen, die von der Kreisniederlassung der DSG-HZ vor Beginn der Erfassung einzuholen sind, übereinstimmen.

(2) Die Vermehrungsanbauer sind verpflichtet, den gesamten Ertrag abzuliefern. Für die über das Ablieferungssoll hinaus abgeieierten Saatgutmengen erhält der Vermehrungsanbauer folgende Anrechnung:

für 100 kg Zuchtgartenelite, Super-Super-Elite, Superelite	= 140 kg
für 100 kg Elite	= 125 kg
für 100 kg Hochzucht	= 105 kg

Die erhöhte Anrechnung bezieht sich sowohl auf die Zahlung des Aufkaufpreises, die Gewährung der Rücklieferungsgüter als auch auf die Auslieferung von Konsumfaserleinsamen.

(3) Aberkanntes Saatgut von Faserlein und Hanf ist für die DSG-Handelszentrale zu erfassen und dieser in den Berichten besonders mitzuteilen. Auf der Ablieferungsbescheinigung sind die Erntestufe und das Wort „aberkannt“ zu vermerken. Liegt eine Anweisung zur Aufbereitung dieser Partien zu Handelssaatgut nicht vor, sind diese Mengen der Industrieverarbeitung zuzuführen. In den Abrechnungen sind die entsprechenden Umbuchungen vorzunehmen. In erster Linie ist dieser Samen zum Austausch für Saatgut-Übersollmengen zu verwenden.

§ 49

(1) Faserleinstroh, das durch die Anbauer in der eigenen Wirtschaft tau- oder wassergeröstet wird, ist von den VEAB im Verhältnis 100 kg Röststroh = 125 kg Faserleinstroh ohne Samen (ungeröstet) abzurechnen.

(2) Brechflachs darf nur aus Übersollmengen von Faserleinstroh hergestellt werden und ist im Verhältnis 25 kg Brechflachs ⇒ 100 kg Faserleinstroh ohne Samen abzurechnen.

§ 50

Vermehrungssaatgut ist außer im Formblatt 10 nach den Bestimmungen und Weisungen der DSG-Handelszentrale abzurechnen.

§ 51

(1) Beim Verkauf von Übersollmengen an Faserlein- und Hanfsamen an die VEAB erhalten die Anbauer die in der Verordnung vom 6. November 1952 über den Aufkauf von Ölsaaten und Faserpflanzensamen (GBl. S. 1186) festgesetzten Aufkaufpreise und Bezugsberechtigungen zum Kauf von Pflanzenöl und Extraktiorfsschrot.

(2) Der Berechtigungsschein zum Kauf von Pflanzenöl ist entweder sofort bei der Anlieferung, spätestens mit der Ablieferungsbescheinigung zusammen auszuhändigen.

(3) Eine Lohnverarbeitung von Faserpflanzenstroh ist nicht zulässig.

(4) Vermehrungsanbauer, die zur Ablieferung ihres gesamten Aufwuchses Faserlein- und Hanfsaatgut verpflichtet sind, können, wenn sie Übersollmengen haben und diese nicht frei zu verkaufen wünschen, auf besonderen Wunsch Faserlein- oder Öllein-Konsumware lt. Anrechnung gemäß § 47 Abs. 2 im Verhältnis 1 : 1 erhalten. Rücklieferungen sind für diese Mengen nicht zu gewähren. Die Verwendung dieser Überschüsse regelt der Abs. 5.

(5) Überschüsse von Faserlein oder Hanf (Konsumware) können, wenn die Ablieferung erfüllt ist,

- a) an den VEAB zu den geltenden Bedingungen frei verkauft,
- b) an Stelle anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den geltenden Austauschätzen abgeliefert,
- c) auf die Ablieferung anderer Erzeuger im Rahmen der gegenseitigen Hilfe abgeliefert werden.

§ 52'

Für Übersollmengen von Faserlein-, Röstfaserlein- und Hanfstroh bis einschl. Güteklasse V b3 erhalten die Erzeuger Leinenwaren (mit Preisbegünstigung) im Werte von 50 % (bei Röststroh 60 %/&) des festgesetzten Erzeugerpreises.

§ 33

(1) Die VEAB haben auf Grund der festgelegten Öllein-Anbaufläche mit den Anbauern von Öllein und Ölfaserlein Ablieferungsverträge über die Ablieferung von Stroh unter Zugrundelegung der festgelegten Richtzahlen abzuschließen.

(2) Ölleinstroh ist, soweit Preßdraht vorhanden, in gepreßtem Zustand zu transportieren.

§ 54

Die Erzeuger, die an Stelle von Öllein auf Sommerölsaatenflächen Faserlein oder Ölfaserlein anbauen und das Stroh gerauft, ordnungsgemäß entsamt und gebündelt zur Ablieferung bringen, erhalten bis einschließlich Güteklasse V b 3 Leinenwaren (mit Preisbegünstigung)